

Fotoclub Konstanz 1958 e.V.

Satzung

Stand 2019

§ 1 Rechtsform und Namen

1. Der Verein führt den Namen ‚Fotoclub Konstanz 1958‘ und hat seinen Sitz in Konstanz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Volksbildung, insbesondere die Förderung und Pflege der Amateurfotografie als eine eigenständige Kunstform.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Regelmäßige Treffen zur Vorlage und Beurteilung von Dias, Digital- und Papierbildern sowie zum Erfahrungsaustausch.
 - b) Heranführen der Jugend an die Amateurfotografie
 - c) Veranstaltung eigener Fotowettbewerbe
 - d) Teilnahme an Fotowettbewerben außerhalb des Fotoclubs
 - e) Veranstaltung eigener Ausstellungen
 - f) Teilnahme an Ausstellungen anderer Vereine und Organisationen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder setzen sich aus Erwachsenen und Jugendlichen zusammen.
3. Erwachsene sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist an einem schriftlichen Antrag (Vordruck) gebunden. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers wird durch den Gesamtvorstand getroffen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21-79 BGB.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Vereins zu erfolgen. Er ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Ausscheiden den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Der Ausschluß durch den Gesamtvorstand kann nur erfolgen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Vereinsschädigendes Verhalten
 - b) Grobe Verstöße gegen die Satzung
 - c) Grobe Verstöße gegen die Laborordnung
 - d) Beitragsrückstände von einem Jahr, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - e) Unehrenhaftes Verhalten
4. Der Ausschluß ist dem Betreffenden schriftlich, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied sämtliche Rechte innerhalb des Vereins.
6. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung in der nächsten Hauptversammlung einzulegen, die durch Beschluss darüber entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, so tritt der Ausschließungsbeschluss in Kraft.
7. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Eigentum des Vereins ist unverzüglich an ein Gesamtvorstandsmitglied zurückzugeben. Das gilt auch, wenn das ausgeschlossene Mitglied Berufung einlegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Bei Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Benutzer für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
2. Die Mitglieder haben das Recht an den Hauptversammlungen teilzunehmen und, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihr Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden. Die Stimmberechtigung erlischt, wenn der Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt worden ist.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Vorsitzenden und der Hauptversammlung Anträge vorzulegen.
4. Die Mitglieder sind zu regelmäßigen und rechtzeitigen Zahlung der Jahresbeiträge, Beachtung und Einhaltung der Satzung und der Laborordnung, sowie der Wahrung und Förderung der Interessen des Vereins verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der in einer Summe zu bezahlen ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten.
3. Beim Eintritt während des Jahres ist für das begonnene und für jedes weitere Quartal ein Viertel des Jahresbeitrags zu bezahlen. Die Zahlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eintritt zu erfolgen. Als Eintritt gilt das Datum des Aufnahmeantrages.
4. Schüler, Studenten und Auszubildende bezahlen auf Antrag die Hälfte des Jahresbeitrags.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedern die Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe

1. Der Gesamtvorstand
2. Der Vorstand
3. Die Hauptversammlung

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
2. Der Gesamtvorstand entscheidet in der Regel auf Gesamtvorstandssitzungen über die Angelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet insbesondere über:

- α) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - β) Stundung und Erlass von Beiträgen
 - χ) Einberufung der Hauptversammlung
 - δ) Neuanschaffungen und Reparaturen
3. Die Gesamtvorstandssitzungen werden im Bedarfsfall durch den Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben beauftragen und die Personen entsprechend bevollmächtigen. Die Verantwortung des Gesamtvorstands entfällt dadurch nicht.

Der Gesamtvorstand kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins soweit sie nicht in die Zuständigkeiten des Kassierers und des Schriftführers fallen.
5. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der Jahresabschluss ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Schriftführer hat die Aufgabe, Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen zu fertigen. Diese werden neben dem Schriftführer vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter (zweiter Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert über 750,00 EUR ist die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 1. Stellvertretende Vorsitzende (zweiter Vorsitzende) seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
4. Der Vorstand kann Anlagen zur Satzung, wie z.B. zum Datenschutz, beschliessen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands und Vorstands

1. Der Gesamtvorstand und der Vorstand werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes bzw. Vorstand im Amt.
2. In den Gesamtvorstand bzw. Vorstand können alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden.
3. Der Gesamtvorstand bzw. Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

Auf Antrag und Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein und leitet sie.
2. Jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Der Termin hierfür wird schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnungspunkte bekannt gegeben.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des 2. Vorsitzenden
 - c) Bericht des Kassierers
 - d) Bericht der Kassenprüfer

4. Alle zwei Jahre wird der Vorstand und der Gesamtvorstand neu gewählt. Die Tagesordnung wird dann um folgende Punkte erweitert:
 - a) Wahl des Wahlleiters
 - b) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - c) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
5. Die Hauptversammlung entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung und Änderung der Satzung
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - c) Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands
 - d) Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Bei Antrag auf Änderung der Satzung ist der genaue Wortlaut anzugeben. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Hauptversammlung die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins ist.

Auf schriftliche Anfrage von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder, hat der Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vor dem Termin verschickt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, den Jahresabschluss jeweils vor der Hauptversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Hauptversammlung mitzuteilen.

Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung benennen.

§ 14 Haftpflicht

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Gesamtvorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den

Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 15 Änderung des Vereinszwecks

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der auf einer hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
Einziger Tagesordnungspunkt muss ‚Auflösung des Vereins‘ sein.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand es mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) es von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins unterbreitet der Vorstand der Hauptversammlung Vorschläge über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.